

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

55. Stück, 05.02.1903

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 5. Februar 1903.) 55. Stück.

Inhalt:

- N^o. 124. Höchster Erlaß vom 17. Januar 1903, betreffend Stiftung eines Offizierskreuzes zum Haus- und Verdienst-Orden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig.
- N^o. 125. Bekanntmachung der Ordens-Kanzlei vom 23. Januar 1903 über Abänderung der Ordens-Statuten.
- N^o. 126. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Januar 1903, betreffend Änderung der Lotsenordnung für die oldenburgische Seelotsen-Gesellschaft an der Weser.
- N^o. 127. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Januar 1903, betreffend Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die oldenburgische Weser-Lotsengesellschaft in Blexen.

N^o. 124.

Höchster Erlaß, betreffend Stiftung eines Offizierskreuzes zum Haus- und Verdienst-Orden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig.
Oldenburg, den 17. Januar 1903.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
haben Uns bewogen gefunden, zu dem von Unserem in Gott ruhenden Herrn Großvater des Großherzogs Paul

Friedrich August Königlich Hoheit gestifteten Haus- und Verdienst-Orden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig nach Anhörung des Ordens-Kapitels eine neue Klasse von Ehren-Mitgliedern hinzuzufügen, die als

Offizierskreuze

bezeichnet werden und im Range zwischen den Komthuren und den Ritterkreuzen erster Klasse stehen sollen.

Das Abzeichen der Offizierskreuze besteht in dem Kreuz der Komthure, das ohne Krone und Ring und ohne die Emaillearbeit der Rückseite in leicht gewölbter Form auf der linken Brust in gleicher Höhe wie der Stern der Großkreuze getragen wird.

Das Offizierskreuz kann innerhalb des Großherzogtums nur an Personen verliehen werden, die in den ersten vier Dienst-Rangklassen stehen.

Die Anzahl der im Großherzogtum zu vergebenden Offizierskreuze bestimme Ich auf zwölf.

Im Übrigen gelten für die Offizierskreuze alle für die sonstigen Mitglieder des Ordens in den Statuten getroffenen Bestimmungen.

Durch die Stiftung des Offizierskreuzes erleiden die §§. 2, 6, 11 und 12 der Ordens-Statuten die sich aus Vorstehendem ergebenden Änderungen beziehungsweise Ergänzungen.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 17. Januar 1903.

Friedrich August.

Willich.

N^o. 125.

Bekanntmachung der Ordens-Kanzlei über Abänderung der Ordens-Statuten.

Oldenburg, den 23. Januar 1903.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach Anhörung des Ordens-Kapitels die Statuten des Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig in folgenden Punkten abzuändern geruht:

1. Im §. 3 soll der zweite Satz lauten:

„Der Eintritt in fremde Staatsdienste und der Austritt aus dem Untertanen-Verbande oder aus dem Hof- oder Staats-Dienste zieht den Verlust der Rechte und Eigenschaften eines Ordens-Kapitulars nach sich, sofern nicht der Großmeister im einzelnen Fall ein Anderes bestimmt.“

2. Die Präbenden sollen von jetzt an betragen:

für Großkreuze jährlich 1200 Mark,

für Großkomthure jährlich 900 Mark,

für Komthure jährlich 600 Mark,

für Ritter jährlich 300 Mark.

Die bisherigen Inhaber von Präbenden verbleiben im Genusse der von ihnen vor dem diesjährigen Ordensstage bezogenen Beträge.

Oldenburg, den 23. Januar 1903.

Der Vice-Ordenskanzler.

Willich.

Meyer.

N^o. 126.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Lotsenordnung für die oldenburgische Seelotsen-Gesellschaft an der Weser.

Oldenburg, den 24. Januar 1903.

Nachdem die Fedderwarder Lotsengesellschaft in Bleggen und die Braker Lotsengesellschaft in Brake sich zu der olden-

burgischen Weser-Lotfengesellschaft vereinigt haben, wird mit Höchster Genehmigung die mittels Bekanntmachung vom 31. März 1897 — Gesetzblatt S. 420 ff. — veröffentlichte Lotfenordnung für die oldenburgischen Seelotfen-Gesellschaften, wie folgt geändert:

1. Die Überschrift lautet:

Lotfenordnung

für die oldenburgische Weser-Lotfengesellschaft.

2. Die nachstehenden Paragraphen erhalten folgende veränderte Fassung oder folgende Zusätze:

§. 1.

Der Sitz der oldenburgischen Weser-Lotfengesellschaft wird durch das Staatsministerium, Departement des Innern bestimmt. Der Sitz ist bis weiter Blexen. Der Gesellschaft sind die Rechte einer juristischen Person verliehen.

Die Mitglieder werden nach Anhörung der Lotfengesellschaft vom Staatsministerium, Departement des Innern ernannt. Sie sind verpflichtet, an dem ihnen angewiesenen Orte zu wohnen. Das Staatsministerium, Departement des Innern bestimmt die Zahl der Lotfen.

An der Spitze der Gesellschaft steht ein Lotfenkommandeur, der vom Großherzog ernannt wird. Er erhält seine Besoldung aus der Landeskasse und hat seinen Wohnsitz am Sitz der Gesellschaft zu nehmen.

Die Hafenmeister in Brake und Nordenham haben den Lotfenkommandeur an ihrem Wohnorte zu vertreten und erhalten eine Vergütung aus der Lotfenkasse, falls sie dauernd in erheblichem Umfange mit den Angelegenheiten der Gesellschaft befaßt werden. In Fällen der Verhinderung des Lotfenkommandeurs übernimmt der Hafenmeister in Brake seine Vertretung.

Die der Lotfengesellschaft und ihren Mitgliedern zunächst vorgesetzte Behörde ist das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Amt.

Die Lotsenfahrzeuge führen die vorgeschriebene Revierflagge und ein großes lateinisches W in schwarzer Farbe im Schunersegel.

§. 5.

Als dritter Absatz wird hinzugefügt:

Die Lotsen haben sich freiwillig bei der See-Berufsgenossenschaft gegen Betriebsunfälle zu versichern. Ebenso sind sie verpflichtet, sich, soweit gesetzlich zulässig, gegen die Folgen des Alters und gegen Invalidität bei der Landesversicherungsanstalt freiwillig zu versichern. Die Kosten der Unfallversicherung fallen der Lotsenkasse ganz, die der Invalidenversicherung zur Hälfte zur Last.

§. 15.

In den Zeilen 3 und 11 werden hinter „Lotsenkommandeur“ die Worte: „oder dessen Vertreter“ nachgefügt.

§. 17.

Als zweiter und dritter Absatz wird hinzugesetzt:

Das freiwillige Ausscheiden eines Lotsen aus der Gesellschaft kann von einer sechsmonatigen Kündigungsfrist abhängig gemacht werden. Der Austritt unterliegt der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

Lotsen, welche zur Ausübung ihres Gewerbes dauernd unfähig geworden sind, sind verpflichtet, aus der Gesellschaft auszuscheiden.

§. 21.

Dem Lotsenkommandeur liegt die Rechnungsführung für die Gesellschaft gegen eine Vergütung von 1% der zur Verteilung kommenden Rein-Einnahme ob. In die Lotsenkasse fließen außer den Lotsgeldern auch sonstige Einnahmen der Lotsen, wie z. B. Liegegelder, Vergütungen für Hülfeleistungen in Seenot und andere Nebenbezüge. Aus der Lotsen-

kasse werden zunächst die Ausgaben der Gesellschaft einschließlich der Lehrlingslöhne, namentlich die Kosten der gewöhnlichen Unterhaltung, Ausrüstung und Versicherung der Fahrzeuge bestritten. Sodann sind die regulativmäßig festgesetzten Beträge in den Erneuerungsfonds und in die Unterstützungskasse der Gesellschaft sowie etwaige Tilgungsraten für staatsseitig gewährte Darlehn an die Landeskasse abzuführen. Der Rest d. h. die Rein-Einnahme wird unter die Lotsen zu gleichen Teilen verteilt. Die Abrechnung mit den Lotsen erfolgt nach Ablauf eines jeden Kalender-Vierteljahrs.

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist dem Staatsministerium, Departement des Innern bis zum 15. März des folgenden Jahres zur Nachprüfung einzureichen.

Das Vermögen der Lotfengesellschaft besteht aus den Lotsenfahrzeugen nebst Zubehörungen, dem Erneuerungsfonds und der Unterstützungskasse.

Ein ausscheidender Lotse ist verpflichtet, seine Mitgliedschaftsrechte gegen die vom Staatsministerium, Departement des Innern nach Anhörung der Lotfengesellschaft allgemein festgesetzte Entschädigung abzutreten. Dieselbe Verpflichtung liegt den Erben eines Lotsen ob. Neu eintretende Lotsen haben ein dieser Entschädigungssumme entsprechendes Einkaufsgeld zu entrichten. Lotsen, welche ohne Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern aus der Gesellschaft austreten, verlieren ihre Mitgliedschaftsrechte, ohne Entschädigung beanspruchen zu können.

Die Verwaltung des Erneuerungsfonds und der Unterstützungskasse wird vom Staatsministerium, Departement des Innern nach Anhörung der Lotfengesellschaft geregelt.

§§. 22 und 23.

Die Worte: „zu Gunsten des Reservefonds (Lotfensfonds)“ und „in den Reservefonds (Lotfensfonds)“ werden ersetzt durch

die Worte: „zu Gunsten der Unterstützungskasse“ und „in die Unterstützungskasse“.

§. 32.

An die Stelle der Worte: „nach Blexen bezw. Brake“ treten die Worte: „nach ihrem Wohnorte“.

§. 37.

Zur Abnahme der Lotsenprüfungen wird eine Kommission gebildet, die aus dem ersten Beamten des für den Sitz der Lotsengesellschaft zuständigen Amtes als Vorsitzender, dem Lotsenkommandeur und den Hafenmeistern in Brake und Nordenham als Beisitzern besteht. Die Kommission ist befugt, einen Inspektor der Seeverversicherungsgesellschaften an der Weser oder einen anderen Schiffahrtskundigen zur Mitwirkung bei der Prüfung hinzuzuziehen.

Der erste Beamte des Amtes wird in Verhinderungsfällen durch den Hilfsbeamten, die Beisitzer durch den Wasserschout in Brake und den Hafenmeister in Elsfleth vertreten.

§. 38.

Absatz 3 fällt weg.

Im Schlußabsatz werden die Worte:

„diejenige Lotsengesellschaft, welcher der Prüfling angehört“

ersetzt durch die Worte:

„die Lotsengesellschaft“.

3. Als neuer Paragraph wird nachgefügt:

§. 41.

Die Auflösung der Lotsengesellschaft bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft fällt das Vermögen derselben mit Ausnahme der Bestände der Unterstützungskasse an die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Lotsen zu gleichen Teilen.

Das Vermögen der Unterstützungskasse fällt an den oldenburgischen Staat mit der Verpflichtung, dasselbe seiner bisherigen Bestimmung entsprechend zu verwalten und zu verwenden. Ist der frühere Zweck nicht mehr zu erfüllen, so sind die Erträge des Vermögens oder auch das Vermögen selbst zum Besten der Seeleute des oldenburgischen Wesergebiets zu verwenden.

Oldenburg, den 24. Januar 1903.

Staatsministerium.

Willich.

Tenge.

N^o. 127.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die oldenburgische Weser-Lotsengesellschaft in Blexen.

Oldenburg, den 26. Januar 1903.

Das Staatsministerium bringt zur öffentlichen Kunde, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, der oldenburgischen Weser-Lotsengesellschaft in Blexen, einer öffentlichrechtlichen Gesellschaft, die Rechte einer juristischen Person zu erteilen.

Oldenburg, den 26. Januar 1903.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Willich.

Tenge.